

**Institut für Sozialdienste (IfS)
Vorarlberg
Geschäftsführung**



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail:

Team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Röthis, am 05.11.2012

**Entwurf des Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2012
BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste erlaubt sich zum Entwurf des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 innert offener Frist nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Eingangs darf festgehalten werden, dass die mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 angestrebten Ziele durchwegs begrüßt werden.

Besonders gelungen erscheint die Festlegung der Kriterien für das Kindeswohl und der Klarstellung, dass auch miterlebte Gewalt dem Kindeswohl abträglich ist. Die zukünftig vorgesehenen Instrumente der Familiengerichtshilfe, des Besuchsmittlers sowie die zukünftige Möglichkeit des Gerichts, erforderliche Maßnahmen anzuordnen, sind unseres Erachtens ebenfalls als positiv zu bewerten.

Unabhängig davon darf im Einzelnen zu, unseres Erachtens wichtigen Punkten wie folgt Stellung genommen werden:

Änderung der Obsorge (§ 180 ABGB)

Die Änderung der Obsorge berücksichtigt, vereinfacht ausgedrückt, nachstehende Fallkonstellationen:

- Eltern schließen nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft keine Vereinbarung,
- ein Elternteil beantragt die Beteiligung an der Obsorge oder
- ein Elternteil beantragt die Übertragung der Alleinobsorge

Institut für Sozialdienste Vorarlberg gem. GmbH
A-6832 Röthis, Interpark FOCUS 1, Tel. ++43 5523/52176, Fax: ++43 5523/52176-21, FN 123931 b, e-mail: ifs@ifs.at
Bankverb.: Hypo-Bank Bregenz, IBAN AT805800 0000 1025 5112, BIC HYPVAT2B,, UID-Nr. ATU 37166909, www.ifs.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es wird nunmehr erstmals vorgesehen, dass das Gericht im Falle eines derartigen Antrages und unter der Voraussetzung, dass dies dem Kindeswohl entspricht, eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung – auch ohne Zustimmung der Eltern – anordnen kann.

Besondere Konstellation „Gewaltbeziehung“

Die Erfahrung zeigt, dass Pflegschaftsgerichte in der Vergangenheit der Gewalt in Beziehungen (d.h. zum Nachteil einer Bezugsperson / eines Elternteils) nicht jenes Gewicht beigemessen haben, wie es mit dem Entwurf nunmehr ausdrücklich vorgesehen wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, jene Fälle (wenn auch nur demonstrativ oder in den Erläuterungen) darzulegen, in welchen eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nicht dem Kindeswohl entspricht. Unseres Erachtens wäre eine Klarstellung dringend geboten, dass eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung dann nicht dem Kindeswohl entspricht, wenn die Gefahr besteht, dass das Kind oder jener Elternteil, der das Kind betreut oder dem die Obsorge zukommt, Übergriffen oder Gewalt (worunter nach unserem Verständnis auch beharrliche Verfolgung zu verstehen ist) ausgesetzt ist (vgl. § 138 Z 7). Maßgeblich für diese Beurteilung wird in aller Regel die Vergangenheit sein (Wegweisung/Betretungsverbote, Einstweilige Verfügungen, Strafverfahren, Aufenthalt in einem Frauenhaus etc.).

Gleiches muss im Übrigen für die Anordnung der gemeinsamen Obsorge gelten.

Allgemein wird in Frage gestellt, ob eine solche Anordnung gegen den Willen der Kindeseltern dem Kindeswohl dienlich ist.

Antrag auf Neuregelung der Obsorge trotz endgültiger Obsorgeregelung

Des Weiteren wird im Entwurf vorgesehen, dass ein Elternteil – trotz endgültiger Obsorgeregelung (!) – die Neuregelung der Obsorge bei maßgeblicher Änderung der Verhältnisse beantragen und in diesem Sinne (neuerlich) eine Phase der elterlichen Verantwortung angeordnet werden kann.

Weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen lässt sich entnehmen, was unter Änderung der maßgeblichen Verhältnisse verstanden wird.

Es steht außer Zweifel, dass sämtliche Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren für die Familien und insb. die Kinder äußerst belastend sind und zu (weiteren) Konflikten führen (können). Die gerichtliche Entscheidung klärt eine Situation und bildet eine verbindliche Ausgangslage, auf Grundlage derer allenfalls mit den Eltern weiter gearbeitet werden kann. Die Möglichkeit, eine Neuregelung der Obsorge, wenn auch bei maßgeblicher Änderung der Verhältnisse (was heißt das?!), zu beantragen, birgt die Gefahr, dass Verhältnisse tatsächlich auch in Fällen einer rechtskräftigen Obsorgeregelung nicht endgültig geklärt werden. Bedauerlicherweise sind Fälle, in denen Eltern versuchen auf den Willen des Kindes Einfluss zu nehmen, keine Seltenheit (vgl. auch § 138 Z 10). Wenn dies nunmehr dazu führen kann, dass eine Neuregelung der Obsorge beantragt werden kann (bspw. Kind wird so lange „bearbeitet“, bis es zum anderen Elternteil will, womit wohl der geforderten

„Änderung der maßgeblichen Verhältnisse“ entsprochen wird), so ist diese gesetzliche Möglichkeit unseres Erachtens als kritisch zu bewerten.

Anordnung von Maßnahmen (§ 107 Abs 3 AußStrG)

Die Möglichkeit des Gerichts, zukünftig Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden, wird von Seiten des Instituts für Sozialdienste befürwortet.

Gewaltbeziehung und Mediation

Es gilt aber insb. bei der möglichen Anordnung einer Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation die besondere Konstellation einer Gewaltbeziehung mitzuberücksichtigen.

Eine erfolgreiche Mediation in Gewaltbeziehungen setzt voraus, dass eine Verantwortungsübernahme für Gewaltverhalten und die Folgen bzw. eine Veränderungsbereitschaft und –Fähigkeit der gewaltausübenden Person bezüglich der Beziehungsdynamik (Machtgefälle!) stattfindet. Ist dies nicht der Fall, muss die Mediation als Maßnahme bereits von Vornherein in Gewaltbeziehungen ausscheiden.

Bestellung von Besuchsmittlern (§ 110 Abs 5 AußStrG, Änderung des GGG, Justizbetreuungsagentur-Gesetz)

Das Instrument des Besuchsmittlers wird, wie eingangs bereits erwähnt, ausdrücklich begrüßt.

Im Gerichtsgebührengesetz wird eine Gebühr von € 200,00 je Partei für die ersten drei Monate ab Bestellung vorgesehen, für jede weiteren begonnenen drei Monate weitere € 200,00. Angesichts der dem Besuchsmittler aufgetragenen Aufgaben

- Verständigung mit den Eltern über konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte und Vermittlung zwischen diesen,
- Anwesenheit bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte und bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Kindes sowie
- Bericht an das Gericht auf dessen Ersuchen über die Wahrnehmungen bei der Durchführung der persönlichen Kontakte

erscheint der kalkulierte Aufwand von € 800,00 bei einer Betreuung über einen Zeitraum von 6 Monaten als zu niedrig bemessen.

Fragen der Finanzierung

Auch wenn im Entwurf nicht näher darauf eingegangen wird, wie die Verträge mit der Justizbetreuungsagentur im Einzelnen ausgestaltet werden können (wie etwa mit Fahrtkosten, Fahrzeiten, geforderten Fortbildungen etc. verfahren wird), so gilt es dennoch, folgendes Dilemma aufzuzeigen:

Hoher Zeitaufwand in der sog. Anlaufphase

Jeder Besuchsmittler wird sich in aller Regel vor Beginn seiner „eigentlichen“ Tätigkeit einen Überblick über die Gesamtsituation, im Wesentlichen zunächst durch Studium des Pflegschaftsaktes, verschaffen müssen. Weiters werden Gespräche mit den betroffenen Eltern unumgänglich sein, um dem Auftrag gerecht werden zu können. All dies erfordert gerade in der sog. Anlaufphase einen Aufwand, der – bei einem kalkulierten Stundensatz des Besuchsmittlers in Höhe von € 60,00 (vgl. Erläuterungen S. 33) – die in Ansatz gebrachten knapp 7 Stunden definitiv übersteigen wird.

Fahrzeiten und Kilometergeld

Gerade in ländlichen Gebieten können Fahrzeiten und Kilometergeld nicht unerhebliche Faktoren in der Beurteilung, ob die Funktion als Besuchsmittler überhaupt übernommen werden kann, darstellen.

Die nunmehr festgesetzte Gebühr setzt jedenfalls eine gewisse Anzahl von Fällen voraus, um durchschnittlich tatsächlich kostendeckend arbeiten zu können.

Zu geringes Stundenkontingent

Da der Besuchsmittler erst in hochkonfliktreichen Fällen eingesetzt wird (der Einsatz setzt bereits eine verbindliche Besuchsrechtsregelung voraus, die nicht funktioniert), wird bezweifelt, ob mit einem Stundenkontingent von etwas über 13 Stunden über einen Zeitraum von sechs Monaten das Auslangen gefunden werden kann.

Es besteht die Gefahr, dass tatsächliche Aufwendungen aufgrund dieser Festsetzung nicht berücksichtigt und finanziert werden (können). Es bleibt auch offen, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen das „Budget“ ausgeschöpft wurde.

Einsatz mehrerer Besuchsmittler ohne Erhöhung der Gerichtsgebühr

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, dass – sollte es sich als notwendig erweisen – in einer Familie mit mehreren Kindern auch mehrere Besuchsmittler bestellt werden können, ohne dass sich die Gerichtsgebühr erhöht. Dies bringt aber für die Trägerorganisation zwingend die Frage mit sich, wer für diesen unzweifelhaft damit verbundenen Mehraufwand aufkommt.

Mögliche Verträge mit Trägerorganisationen?

In § 2 Abs 5 Justizbetreuungsagentur-Gesetz wird vorgesehen, dass die Justizbetreuungsagentur berechtigt ist, mit Personen, die insbesondere nach ihrem Beruf, ihrer beruflichen Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Ausbildung für diese Tätigkeit geeignet sind, Verträge über die Bereitstellung von ... Besuchsmittlern abzuschließen.

Aufgrund dieser Bestimmung ist es nicht möglich, entsprechende Verträge mit sog. Trägerorganisationen abzuschließen. Selbiges würde aber den unwiderlegbaren Vorteil mit sich bringen, dass ein kontinuierliches Angebot – unabhängig von der Verfügbarkeit

einzelner Personen – aufrecht erhalten werden kann (Ausfälle könnten bei Einbettung in einer Trägerorganisation besser überbrückt werden).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich unseres Erachtens, im Justizbetreuungsagentur-Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, entsprechende Verträge auch mit geeigneten Einrichtungen abzuschließen.

Familiengerichtshilfe (§ 106a AußStrG)

Ausdrücklich begrüßt wird ebenso das Instrument der Familiengerichtshilfe.

Allerdings wird die Einschränkung, dass selbige nach Maßgabe der budgetären, organisatorischen, technischen oder personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit eingerichtet werden soll, als kritisch bewertet. Ziel soll es sein, die Familiengerichtshilfe flächendeckend einzurichten. Die Ausgestaltung in vorliegendem Entwurf wird diesem Ziel bei Weitem nicht gerecht.

Klare Benennung der Zuständigkeiten im Kontext Kindeswohlgefährdung

Es bedarf unseres Erachtens einer normativen Klarstellung, dass die Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und notwendiger, einstweiliger Maßnahmen trotz des gerichtlichen Auftrages „Entscheidungsgrundlagen zu sammeln“ (weiterhin) beim Jugendwohlfahrtsträger verbleibt.

In diesem Sinne sollte für die Familiengerichtshilfe eine Mitteilungspflicht an den Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen, die zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind (analog § 37 Abs 1 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989) vorgesehen werden.

Diese Klarstellung ist geboten, da Berührungspunkte zwischen dem Auftrag der Jugendwohlfahrt (§ 106 AußStrG) und dem Auftrag der Familiengerichtshilfe gegeben sind und es gerade im Kontext „Kinderschutz“ klarer Zuständigkeiten bedarf.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Diskussionen oder ein „Mitdenken“ gerne zur Verfügung.

Mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anregungen und Forderungen verbleibe ich im Namen des Instituts für Sozialdienste

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sandra Wehinger